

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst gestützt auf Artikel 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement über den Sozialfonds mit folgendem Inhalt:

Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung Sozialfonds besteht ein Fonds für soziale Zwecke.

Art. 2 Zugewiesenes Sondervermögen

Diesem Fonds wurde folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Hilfsfonds für Betagte und Bedürftige;
- b. Legat Uehlinger;
- c. Medardus-Oschwald Fonds;
- d. Fischnaller-Tanner-Fonds;
- e. Maria Wild-Storrer-Fonds.

Art. 3 Äufnung und Verzinsung

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

² Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Verwendung der Mittel, Budgetierung

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen für soziale Zwecke, wie zum Beispiel Weihnachtsvergabungen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 6 Anforderungen an Gesuche

Gesuche für Unterstützungen aus dem Sozialfonds sind dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen und ausreichend zu dokumentieren.

Art. 7 Kontrolle und Aufsicht über die Verwendung der Mittel

¹ Der Gemeinderat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

³ Die Aufsicht über den Sozialfonds übt der Gemeinderat aus.

Art. 8 Auflösung

¹ Der Gemeinderat löst den Sozialfonds auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert über die Auflösung das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

² Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat über die Auflösung des Sozialfonds.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

Beringen, 24. September 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad